

Nationalrat : kleine Anfrage Schmitt-Genf vom 1. März 1965

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **21 (1965)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846566>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Resolution des BSF

Die am 14./15. Mai 1965 in St. Gallen tagende Delegiertenversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine wendet sich

an die eidgenössischen Räte,

an den hohen Bundesrat,

an das Bundesgericht,

an alle kantonalen und kommunalen Behörden, Parlamente, Regierungen und Gerichtsbehörden.

Angesichts der Tatsache,

dass die Kantone Waadt, Neuenburg und Genf für ihr Hoheitsgebiet die Schweizerinnen den Schweizer Bürgern politisch gleichgestellt haben und

dass in verschiedenen Kantonen der deutschen Schweiz und im Tessin Ansätze zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der weiblichen Staatsbürger vorhanden sind,

richten wir an alle diese Instanzen den dringenden Appell, es möge jede im Rahmen ihrer Zuständigkeit sich dafür einsetzen, dass durch sinn- und zeitgemässe Auslegung oder durch Abänderung der gesetzlichen und verfassungsmässigen Texte die Gleichstellung der Schweizerin mit dem Schweizer verwirklicht wird.

Die obenstehende Resolution wurde an der Delegiertenversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine vom Schweizerischen Bund der Migros-Genossenschafterinnen eingebracht und *einstimmig* angenommen:

Die Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht, Frau Dr. iur. L. Ruckstuhl, dankte anschliessend den Delegierten der im BSF zusammengeschlossenen Frauenorganisationen für ihr *einstimmiges Bekenntnis zum Frauenstimmrecht* . Der BSF zählt heute 44 schweizerische Verbände, 18 kantonale Frauenzentralen, 192 lokale Vereine sowie 204 Einzelmitglieder. Seine Beschlüsse sind daher für einen *grossen Teil der Frauenwelt der Schweiz repräsentativ* .

Nationalrat: Kleine Anfrage Schmitt-Genf vom 1. März 1965

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung mit den Grundsätzen der Charta des Europarates, dem die Schweiz als Mitgliedstaat angehört, in Widerspruch stehen. Auf diese Frage wird der Bundesrat wohl im Bericht, den er den eidgenössischen Räten über die Revision der Bundesverfassung erstatten muss, näher eintreten.

Hält der Bundesrat nicht dafür, dass bei dieser Gelegenheit ein weiterer, nicht minder schwerer Widerspruch zwischen unserm Grundgesetz und der Charta von Strassburg beseitigt werden sollte, indem der Schweizerfrau auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene die staatsbürgerlichen Rechte und damit die politische Mündigkeit zugestanden würden? In beiden Fällen geht es um die Frage des Respektes vor den Grundprinzipien, die im Schosse des Europarates beschlossen worden sind. Wäre es deshalb nicht möglich, beide Fragen anlässlich einer nächsten Verfassungsrevision gemeinsam einer Neuprüfung zu unterziehen?

(Als der Präsident am Schluss der Sitzung vom 1. März 1965 u. a. den Eingang dieser Kleinen Anfrage bekanntgab, ging — leider — ein hämisches Lachen durch den Saal).

Antwort des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 26. Oktober 1962 über die Beziehungen der Schweiz mit dem Europarat in einem Abschnitt über die Vereinbarkeit des schweizerischen Rechts mit dem Statut dieses Rates (BB1 1962 II 1099/1100) festgestellt, dass das schweizerische Recht mit dem erwähnten Statut nicht unvereinbar ist. Die Bestimmungen des Statuts, speziell jene des Artikels 3 (AS 1963, 773), verlangen von den Mitgliedstaaten lediglich eine prinzipielle Haltung; sie berühren auf keine Weise das nationale geltende Recht der Mitgliedstaaten.

Die Schweiz ist wohl dem Europarat als Mitglied beigetreten; sie hat aber die europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950/20. März 1952 nicht unterzeichnet. Es gibt also für die Schweiz keine völkerrechtliche Norm, die das Frauenstimmrecht unmittelbar verwirklichen würde oder für unser Land eine rechtliche Verpflichtung mit sich brächte, eine Verfassungsrevision im Sinne der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts durchzuführen.

Die Verwirklichung des Frauenstimmrechts in der Schweiz hat eine Revision der Bundesverfassung zur Voraussetzung. Bundesrat und eidgenössische Räte haben vor einigen Jahren eine entsprechende Verfassungsänderung vorgeschlagen. Volk und Stände haben sie abgelehnt. Ohne dem Entscheid über eine von Frauen aus dem Kanton Genf erhobene Beschwerde vorzugreifen, hält der Bundesrat jedenfalls einen neuen Schritt für eine Verfassungsrevision auf eidgenössischer Ebene nicht für tunlich, solange nicht einige weitere Kantone vorausgegangen sind. Jesuiten- und Klosterartikel einerseits und Frauenstimmrecht andererseits sind überdies derart verschiedene Materien, dass es nicht als angezeigt erscheint, sie gleichzeitig Volk und Ständen vorzulegen. Der Bundesrat hält dafür, dass zunächst die Vorarbeiten für eine Revision der Art. 51 und 52 der Bundesverfassung weitergeführt werden sollen.